

**1. Änderung der Kurabgabebesatzung
der Stadt Barth in der Fassung vom 08.12.2022**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 07.11.24 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth in der Fassung vom 08.12.2022:
Die 1. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth in der Fassung vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

§10 (2):

Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,

1. die von ihm aufgenommenen Personen, am Tag der Ankunft anzumelden. Für die Anmeldung sowie für die Ausstellung der Gästekarten sind die, vor der Stadt Barth ausgegebenen Gästebeitragsscheine zu nutzen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Eingabe und Ausdruck online über das elektronische Gästekartenprogramm. Die Zugangsdaten für das elektronische Programm sind, nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, ebenfalls bei der Stadt Barth erhältlich.
2. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurabgabebesatzung verbunden werden.
3. *bleibt*
4. *bleibt*
5. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik
 - a) in den ausgegebenen Gästebeitragsscheinen mindestens die Angaben zu Vor- und Nachnamen sowie An- und Abreisedatum einzutragen. Bei ausländischen Gästen sind die Angaben laut Bundesmeldegesetz vorzunehmen. Ungültige Gästebeitragsscheine des laufenden Jahres sind bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Stadt Barth abzugeben. Spätestens bis zum 5. Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats sind die ausgefüllten Gästebeitragsscheine bei der Stadt Barth abzugeben
 - b) alternativ die erforderlichen Daten online zu melden. In diesen Fällen werden die zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik erforderlichen Daten durch die Stadt Barth online ausgewertet;

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die bei der Stadt Barth eingereichten Durchschriften der Gästebeitragsscheine, die elektronischen Anmeldeausdrucke sowie die Erfassungszögen dürfen nur zum

Zwecke der Erhebung und der Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.

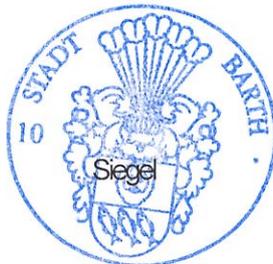
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschrift der Gästebeitragsscheine ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Barth, den 11.11.2024


Friedrich-Carl Hellwig
(Bürgermeister)



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 27C) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 11.11.2024


Friedrich-Carl Hellwig
(Bürgermeister)

